

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 43 - 44

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Unterlassung des W. und dem eingetretenen Erfolge nicht aus. Er wäre nur dann ausgeschlossen, wenn die Beklagte bewiesen hätte, daß der Unfall trotz der Anwendung der nötigen Schutzmaßregeln eingetreten wäre. Daß dies anzunehmen sei, hat aber das Berufungsgericht nicht festgestellt. Hiernach hat es dadurch, daß es den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des W. und dem Unfälle durch jene bloße Möglichkeit für ausgeschlossen erachtete, die Rechtsnormen über die Haftung für die Folgen schuldhafter Nichterfüllung einer Rechtspflicht verletzt und mit Unrecht die Schützengesellschaft, die für die Folgen der Handlung oder Unterlassung ihres Schützenmeisters verantwortlich zu sein nicht bestreitet, nicht zum Schadenersatz verurteilt. II. Civ.-S. Nr. 1 34/1902; Urteil vom 19. April 1902.

C. Bayr. Oberstes Landesgericht in München (Strafsachen).

Strafrecht.

Wahrheitsbeweis (§ 186 StGB.). Bei Prüfung des Wahrheitsbeweises hat es auf den Gesamtcharakter der beleidigenden Äußerung und nicht auf nebensächliche Einzelheiten anzukommen. Es wird deshalb in jedem Falle unter Abtrennung aller unwesentlichen Einzelheiten tatsächlich festzustellen sein, welcher beleidigender Vorwurf erhoben wurde. Urteil vom 28. September 1902; Rev.-Reg. Nr. 166/02.

Sonntagsruhe in Verkaufsstellen, die zur Ausübung mehrerer Handelsgewerbe dienen (R.-Gew.-Ordn. §§ 41a, 105 b ff., 146 a).

Dient eine und dieselbe Verkaufsstelle der Ausübung mehrerer, hinsichtlich der Sonntagsruhe verschiedenartigen Bestimmungen unterworfenen Handelsgewerbe, so bemißt sich die Schlußzeit für ein solches Lokal, falls seitens der zuständigen Behörde nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nach Maßgabe des meistbegünstigten Gewerbes. Doch darf in einem solchen Falle das der Sonntagsruhe unterworfenen Handelsgewerbe während der festgesetzten Ruhezeit in der offenen Verkaufsstelle nicht ausgeübt werden. Urteil vom 28. Juni 1902; Rev.-Reg. Nr. 96/02.

IV. Literatur.

I. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). Leipzig.

Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen.

Von Sigmund Schloßmann. Zweiter Teil: Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung. 8°. 637 S. Preis 12 Mk.

Während der früher erschienene erste Teil dieses Werkes sich mit der Kritik der herrschenden Ansichten in der Lehre von der Stellvertretung befaßt, stellt sich der zweite Teil die Aufgabe, für die Lehre von der Vertretung eine neue wissenschaftliche Grund-

lage zu gewinnen, bei welcher von den vom Verfasser bekämpften Begriffsmerkmalen des „Handelns in fremdem Namen“ und der „Vollmacht“ abgesehen und die Dienstleistung für einen Anderen auf dessen Rechnung und Gefahr als wesentlich bezeichnet wird. Das interessante, anregend geschriebene Buch zerfällt in 3 Abschnitte: die allgemeinen Grundlagen des Rechtes der Vertretung; das römische Recht der Vertretung; die Grundlagen des heutigen Rechtes der Vertretung. O.

II. E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), München.

- 1) **Ges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Einleitung und Sachregister von Fr. Brettreich, Oberregierungsrat im kgl. Staatsministerium des Innern. Preis gebd. 2 Mk. 50 Pfg.

Der Text des Gesetzes ist mit vielfachen Anmerkungen versehen, welche Verweisungen auf die Begründung, den Kommissionsbericht, die Verhandlungen des Reichstags zum Gesetze, sowie auf die einschlägige Rechtsprechung enthalten. Im Anhange sind die für das Deutsche Reich gemeinsamen Ausführungsbestimmungen, das Preussische Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902 und ein Auszug aus dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., beigelegt.

- 2) **Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Civilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.** Von Dr. Gottlob Weigel, Kriegsgerichtsrat beim k. Generalkommando III. bayerischen Armeekorps. Preis geb. 6 Mk. 50 Pfg.

Die Einführung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 ließ eine Umarbeitung des im Jahre 1893 erschienenen, in der Praxis oft benützten Werkes desselben Verfassers „Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Militär- und Civilstrafgerichten in Bayern“ wünschenswert erscheinen. Wie schon der Umfang des nun vorliegenden Buches (360 Seiten) zeigt, hat der Verfasser diese Aufgabe durch Kommentierung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Militärstrafgerichtsordnung und des Einf.-Gesetzes hiezu in eingehender Weise gelöst, wobei die Regelung der Rechtshilfe und des Strafvollzugs (Begnadigung) in besonderen Abschnitten behandelt wird. Das Gesetz, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine ist mit den betreffenden Ausführungsbestimmungen in das Werk aufgenommen und mit Erläuterungen versehen. Wertvoll erscheint auch die im ersten Abschnitte gebrachte Zusammenstellung der Bestimmungen über den Heeresdienst.

- 3) **Kommentar zur Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich von Dr. Robert von Landmann. Vierte Auflage bearbeitet von Dr. Gustav Rohmer, Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern. Erste Lieferung.

Die Vorzüge und die große Bedeutung des Werkes in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht sind bekannt. Der vierten Auflage liegt der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 publizierte Text des Gesetzes zu Grunde. Die Novelle vom 30. Juni 1900 ist berücksichtigt, die bis in die jüngste Zeit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sind entsprechend verwertet. Abschluß der neuen Auflage (etwa 10 Lieferungen im Preise von je 2 Mk. 50 Pfg.) ist für Ostern 1903 in Aussicht gestellt. H.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.